



Bericht des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Giswil

9. April 2024

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Giswil mit dem Antrag, den Nachtrag zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Josef Hess
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

1. Schutz von Kulturdenkmälern

1.1 Auftrag

Gemäss Art. 78 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) sind für den Natur- und Heimatschutz die Kantone verantwortlich. Die Kantonsverfassung (KV; GDB 101.0) erteilt in Art. 31 Abs. 1 den Auftrag, dass Kanton und Gemeinden die Kulturdenkmäler zu schützen haben. Seit 1. Juli 2016 regelt das Kulturgesetz (KuG; GDB 451.1) die Denkmalpflege und bestimmt, dass wertvolle Ortsbilder und Kulturobjekte, namentlich Bau- und Kulturdenkmäler, zu erhalten sind (Art. 13 KuG). Dieser Auftrag war zuvor in der Denkmalschutzverordnung (DSV; GDB 451.21) enthalten. Die DSV aber weiterhin die Einzelheiten, wie Schutzkategorien, Zuständigkeiten und Verfahren (vgl. Art. 15 KuG).

Seit Inkrafttreten der Denkmalschutzverordnung vor rund dreissig Jahren wird der Denkmalschutz im Kanton Obwalden über das System der kantonalen Schutzpläne vollzogen. Darin werden die Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung einer Einwohnergemeinde alle auf einmal unter Denkmalschutz gestellt. Der Kanton Obwalden unterscheidet sich mit diesem in Fachkreisen als „Obwaldner System“ bekannten Modell grundlegend von den meisten anderen Kantonen. Der wesentliche Unterschied liegt darin, dass die beabsichtigten Unterschutzstellungen mit den Grundeigentümern nicht erst im Zusammenhang mit konkreten Bauvorhaben diskutiert werden – deren Planung möglicherweise schon weit fortgeschritten ist – sondern vorgängig und unabhängig davon. Die Gespräche finden daher in der Regel in einer entspannteren Atmosphäre statt und allen Beteiligten steht genügend Zeit zur Verfügung, um die notwendigen Abklärungen zu treffen.

Der grösste Vorteil des bewährten Obwaldner Systems liegt aber in der Rechtssicherheit. In den Schutzplänen, den Zonenplänen und im Geoinformationssystem (GIS) ist für jedermann nachvollziehbar, welche Objekte rechtskräftig unter Denkmalschutz stehen und welche vom Denkmalschutz nicht tangiert sind. Diese Rechtssicherheit führt in der Planungs- und Baubewilligungspraxis für Bürger und Behördenvertreter zu einem vorhersehbaren und ruhigen Prozessablauf. Dank diesen Vorzügen ist die kantonale Denkmalpflege auch weniger in Streitfälle verwickelt und macht weniger negative Schlagzeilen als anderswo in der Schweiz.

1.2 Inventare

Die Grundlage für Unterschutzstellungen sind die Inventare (Art. 5 DSV). Der Kanton Obwalden hat zwischen 1975 und 1995 ein wissenschaftliches Inventar über rund 3 000 Einzelobjekte erstellt. Dieses „Inventar der schützenswerten Bau- und Kulturdenkmäler“ teilt die Objekte in solche von nationaler Bedeutung, solche von regionaler Bedeutung und solche von lokaler Bedeutung sowie in nicht schützenswerte Objekte ein. Den Inventaren kommt keine Rechtswirkung zu. Sie dienen der Information sowie als Grundlage für die Verwirklichung von Schutzmassnahmen (Art. 7 DSV). Aufgrund dieser Inventare wurden zwischen 1992 und 2005 die zehn kantonalen Schutzpläne mit den Kulturobjekten von regionaler und nationaler Bedeutung erlassen (ein Schutzplan pro Gemeinde; Sarnen mit damals vier Bezirksgemeinden). Für die Unterschutzstellung der Kulturobjekte von lokaler Bedeutung sind die Einwohnergemeinden zuständig; sie vollziehen diese Aufgabe im Rahmen ihrer Zonenpläne (Art. 21 Abs. 3 DSV). Die Inventare und somit auch die Schutzpläne sind periodisch zu überprüfen und auf den neusten Stand zu bringen (Art. 5 Abs. 5 DSV).

1.3 Gründe für die Überarbeitung der Inventare

Inventare bedürfen der regelmässigen Aktualisierung, um ihre Aussagekraft zu erhalten und als Grundlage für Schutzmassnahmen dienen zu können. Als konkrete Gründe für die Notwendigkeit der periodischen Überarbeitung sind zu nennen:

Vertreter bestimmter Bautypen oder Zeitepochen sind im Lauf der Zeit seltener und damit denkmalpflegerisch wertvoller geworden. Weiter hat sich die wissenschaftliche Bewertung von Vertretern bestimmter Bautypen oder Zeitepochen im Lauf der Zeit verändert. Auch heutige Neubauten können in Zukunft Denkmalschutzobjekte werden – schliesslich waren alle heutigen Baudenkmäler auch einmal Neubauten.

Weitere Gründe können sein: Schützenswerte Bauten sind früher aufgrund von Interventionen der damaligen Eigentümer oder Behörden nicht unter Schutz gestellt worden. Wenn diese Bauten immer noch schützenswert sind, wird die Unterschutzstellung erneut angestrebt. Kulturobjekte können bei früheren Inventarisierungen auch übersehen worden sein. Geschützte Kulturobjekte können schliesslich trotz des Schutzes in ihrer Substanz soweit geschädigt sein, dass sie nicht mehr restaurierbar sind, etwa durch Brand, Erdbeben, vernachlässigten Unterhalt etc. Hier ist eine Schutzentlassung sinnvoll.

Dennoch überwiegen die zusätzlichen Unterschutzstellungen die Schutzentlassungen. Es ist dabei zu betonen, dass der Anteil der geschützten Baudenkmäler gegenüber dem gesamten Gebäudebestand mit den Nachträgen aber nicht steigt, sondern lediglich wieder auf das Niveau der erstmaligen Unterschutzstellungen gehoben wird, nämlich auf rund 2,3 Prozent des Gebäudebestands im Kanton.

1.4 Rhythmus der Überarbeitung der Inventare

Der Kantonsrat bekräftigte an seiner Sitzung vom 14. Oktober 2005, als es um die Genehmigung der vier letzten kantonalen Schutzpläne ging, dass die Schutzpläne periodisch zu überarbeiten seien. Mit der Inventarüberarbeitung wurde 2008 begonnen. Dabei wurde der Rhythmus der Überarbeitung der kantonalen Inventare und Schutzpläne auf die in der Raumplanung übliche Zeitspanne von rund 15 Jahren festgelegt. Pro Einwohnergemeinde wurden somit zwei Jahre für die wissenschaftliche Überarbeitung des jeweiligen Inventars vorgesehen. Aufgrund von Sparmassnahmen im Rahmen der Finanzstrategie 2027+ ist der Überarbeitungsrhythmus pro Einwohnergemeinde inzwischen auf drei Jahre ausgedehnt worden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, wann die Schutzpläne der einzelnen Einwohnergemeinden erlassen wurden und wann die Inventarüberarbeitungen und die entsprechenden Nachträge zu den kantonalen Schutzplänen erfolgten bzw. vorgesehen sind:

Kantonaler Schutzplan	Erlassjahr	Inventarüberarbeitung	Nachtrag
Sachslen	1993	2008/09	2018
Sarnen (Ortsgebiet Sarnen-Dorf)	1999	2010	2018
Sarnen (Ortsgebiet Ramersberg)	1992	2011/12	2018
Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen)	2001	2011/12	2018
Sarnen (Ortsgebiet Kägiswil)	2005	2011/12	– ¹
Giswil	1994	2013/14	2024
Alpnach	2001	2015 bis 2017	2024
Kerns	2005	2018 bis 2020	2026
Lungern	2005	2021 bis 2023	2026
Engelberg	2005	2024 bis 2026	2028

¹ Die Inventarüberarbeitung Sarnen (Ortsgebiet Kägiswil) hat keine neuen Kulturobjekte ergeben, somit wurde 2018 kein Nachtrag zum Schutzplan 2005 erlassen.

2. Rechtliches

2.1 Verfahren der Nutzungsplanung

Gemäss Art. 8 DSV werden schützenswerte Ortsbilder sowie schützenswerte Kulturobjekte samt ihrer Umgebung im öffentlich-rechtlichen Verfahren der Nutzungsplanung durch die zuständigen Behörden unter Schutz gestellt. Die Unterschutzstellung von Kulturobjekten samt ihrer Umgebung fällt in die Zuständigkeit des Kantons, wenn es sich um Kulturobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung handelt, in jene der Einwohnergemeinden, wenn es sich um solche von lokaler Bedeutung handelt (Art. 21 Abs. 2 DSV). Die Unterschutzstellung durch den Kanton erfolgt im Rahmen kantonaler Schutzpläne (Art. 21 Abs. 3 DSV).

Das Verfahren zum Erlass der kantonalen Schutzpläne ist in Art. 4 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV; GDB 710.11) geregelt: Die Entwürfe werden durch das Bildungs- und Kulturdepartement erarbeitet; nach Anhörung der Einwohnergemeinden und interessierten Amtsstellen erfolgt die öffentliche Auflage mit der Möglichkeit zu Einsprachen. Das Departement führt nötigenfalls Einspracheverhandlungen durch und behandelt die Einsprachen. Anschliessend erlässt der Regierungsrat die Schutzpläne und entscheidet gleichzeitig über allfällige Beschwerden gegen Einspracheentscheide. Die Schutzpläne werden sodann dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet; sie treten mit der Genehmigung in Kraft.

Müssen kantonale Schutzpläne angepasst werden, geschieht dies in der Form eines Nachtrags zum bereits erlassenen Schutzplan. Das Verfahren erfolgt analog zum damaligen Erlass des Schutzplans. Gegenstand des Verfahrens bildet also einzig der Nachtrag.

3. Verfahren beim kantonalen Schutzplan Giswil

3.1 Überarbeitung der Inventare und Anhörung

In einem ersten Schritt wurde das Inventar Giswil in den Jahren 2013/14 im Auftrag des Bildungs- und Kulturdepartements überarbeitet und von der KDK abgenommen. Das überarbeitete Inventar wurde mit der Einwohnergemeinde Giswil besprochen, und daraus resultierende Anpassungen wurden vorgenommen. Der Entwurf für den Nachtrag des kantonalen Schutzplans Giswil wurde der Einwohnergemeinde zur Kenntnisnahme vorgelegt, wobei die Unterschutzstellung von regionalen und nationalen Kulturobjekten seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden am 1. Januar 2002 keine Kostenfolgen für letztere mehr hat (Art. 17 Abs. 3 DSV). Daraufhin wurden die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Kulturobjekte von regionaler Bedeutung, die gemäss dem Inventarentwurf neu zur Aufnahme in den kantonalen Schutzplan vorgesehen waren, mit Schreiben vom 4. März 2022 über die geplante Unterschutzstellung informiert und zu einer Infoveranstaltung eingeladen. Mit verschiedenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wurden Gespräche geführt und Objektbegehungen gemacht.

3.2 Entscheid über die Aufnahme in den Schutzplan

In einem zweiten Schritt wurden die Inventare aufgrund der Rückmeldungen von KDK nochmals begutachtet, teilweise angepasst und zuhänden des Bildungs- und Kulturdepartements verabschiedet. Dieses entschied am 15. Mai 2023, welche Objekte neu in den Schutzplan Giswil aufgenommen werden sollen. Aufgrund dieses Entscheides konnte der beabsichtigte Nachtrag zum Schutzplan (Inventarliste der Schutzobjekte, Pläne) fertiggestellt werden.

3.3 Planauflageverfahren

Der Entwurf des Nachtrags zum Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Giswil wurde vom 2. Juni 2023 bis 1. Juli 2023 öffentlich aufgelegt. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden im Vorfeld persönlich angeschrieben und hatten die Möglichkeit, innert der Auflagefrist Einsprache beim Bildungs- und Kulturdepartement zu erheben. Es sind sechs Einsprachen (fünf Objekte betreffend) eingegangen. Bei den Objekten wurde ein Augenschein vor Ort durchgeführt, und sie wurden nochmals auf ihre Schutzwürdigkeit hin überprüft. Von den sechs Einsprachen wurden schliesslich alle gutgeheissen (fünf Objekte betreffend), das heisst, dass auf Stufe Departement im Rahmen einer Interessenabwägung auf die beabsichtigte Unterschutzstellung verzichtet wurde (Auflistung nach Inventarnummer):

Nr. 37c	Waschhaus Juch, Juch 2 (Parz.-Nr. 281)	(regional)
Nr. 110	Wohnhaus (a) mit Garage (b) Doktorhaus, Panoramastrasse 7 (Parz.-Nr. 539)	(regional)
Nr. 169	Wohnhaus Rudenz, Rudenzerstrasse 15 (Parz.-Nr. 477)	(regional)
Nr. 484	Winkelstation Transportseilbahn, Hinterbrenden (Parz.-Nr. 92)	(regional)
Nr. 491	Wohnhaus Dürrast, Grossteilerstrasse 65 (Parz.-Nr. 330)	(regional)

Gegen diese Entscheide konnten legitimierte Personen und Organisationen, etwa der Inner-schweizer Heimatschutz, beim Regierungsrat Beschwerde erheben. Die Gutheissungen der sechs Einsprachen lagen vom 23. Februar 2024 bis 13. März 2024 öffentlich auf. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

4. Nachtrag zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Giswil

Mit Beschluss vom 9. April 2024 (Nr. 338) erliess der Regierungsrat einen Nachtrag zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Giswil. Darin wurden folgende Änderungen gegenüber dem bisherigen Schutzplan mit insgesamt 35 Schutzobjekten, davon alle regional eingestuft, vorgenommen:

4.1 Neuaufnahmen

Folgende neun, im überarbeiteten Inventar als schützenswerte Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung aufgeführte Objekte wurden neu in den Schutzplan Giswil aufgenommen:

Nr. 104	Hotel Krone, Brünigstrasse 92 (Parz. 465)	(regional)
Nr. 153	Wohnhaus Schachen, Hauetistrasse 5 (Parz. 313)	(regional)
Nr. 424	Grenzstein Melchaamate, Suttermattli (Parz. 617)	(regional)
Nr. 425	Wohnhaus mit Werkstatt, Föhrenweg 5 (Parz. 579)	(regional)
Nr. 453	Militärische Anlage Schwand, Emmettistrasse (Parz. 1198/1199)	(regional)
Nr. 467	Weidlibachbrücke Brünigbahn (Parz. 446)	(regional)
Nr. 468	Militärbäckerei Glaubenbielen (Parz. 1233)	(regional)
Nr. 483	Friedhofanlage Rudenz, Zingelweg (Parz. 952)	(regional)
Nr. 530	Drehscheibe Brünigbahn, Rudenz (Parz. 695)	(regional)

Darüber hinaus wurden die folgenden drei bereits bestehenden Schutzobjekte um je eine schützenswerte Baute erweitert:

Nr. 3	Katholisches Pfarrhaus (a), Kirchplatz 2 (Parz. 534) mit Pfarrpfrundscheune (b), ergänzt mit Helfergarten (c), Zingelweg (Parz. 533)	(regional)
Nr. 17	Wohnhaus Talacheri (a), Brünigstrasse 88 (Parz. 536) mit Spycher Talacheri (b), ergänzt mit Stallscheune Talacheri (c)	(regional)
Nr. 34	Wohnhaus Melchaamate (a), Brünigstrasse 4, (Parz. 588), ergänzt mit Stallscheune Melchaamate (b)	(regional)

4.2 Entlassung aus dem Schutzplan

Nach dem verheerenden Brand vom 20. März 1999 zeigte ein Fachgutachten, dass das aus dem 15. Jahrhundert stammende Wohnhaus Forstmattli in seiner historischen Substanz erheblich beschädigt worden war. Die Kantonspolizei Obwalden stellte als Ursache einen Kaminbrand fest. Die damalige Kantonale Kulturpflegekommission (KKPK) – seit 2016 Kantonale Denkmalpflegekommission (KDK) – hatte gegen die vom Grundeigentümer beantragte Schutzentlassung keine Einwände. Im Amtsblatt vom 26. August 1999 wurde das Kulturobjekt öffentlich zur Entlassung aus dem Schutzplan Giswil ausgeschrieben. Während der Auflagefrist vom 30. August bis 28. September 1999 sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 19. Oktober 1999 (Nr. 228) wurde das Schutzobjekt aus dem Schutzplan Giswil entlassen. In der Folge wurde die Brandruine beseitigt. Diese Schutzplananpassung bedarf noch der abschliessenden Genehmigung durch den Kantonsrat.

Nr. 10	Wohnhaus Forstmattli, Linden (Parz. 241)	(regional)
--------	--	------------

Mit den Anpassungen des Nachtrags enthält der Schutzplan Giswil neu insgesamt 43 Schutzobjekte von regionaler Bedeutung.

5. Auswirkungen und Beurteilung des Nachtrags zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Giswil

5.1 Bedeutung des Nachtrags für die Gesellschaft

Der kantonale Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Giswil bezweckt den Erhalt, den Schutz und die Pflege wertvoller Bau- und Kulturdenkmäler von regionaler und nationaler Bedeutung einschliesslich deren Umgebung. Die vom Regierungsrat im Nachtrag neu unter Schutz gestellten Bau- und Kulturdenkmäler repräsentieren wichtige Kunst- und Bauepochen in der Einwohnergemeinde Giswil. Sie sind repräsentative Zeugen der Geschichte, die auch den nachfolgenden Generationen erlebbar gemacht werden sollen und das Gefühl von Heimat vermitteln. Der Nachtrag trägt den privaten wie auch den öffentlichen Interessen Rechnung; er stellt eine sinnvolle und verhältnismässige Anpassung an die heutigen Verhältnisse dar. Er steht im Einklang mit der Langfriststrategie 2032+, die eine nachhaltige Entwicklung der Siedlungs-, Umwelt- und Landschaftsflächen im Kanton Obwalden fordert.

5.2 Finanzielle Auswirkungen

Der vorliegende Nachtrag enthält neun schützenswerte Kulturobjekte, die neu in den Schutzplan aufgenommen wurden.

Davon sind vier Objekte unlängst renoviert worden oder sind so gut gepflegt, dass in den nächsten Jahren hier keine beitragsberechtigten Massnahmen zu erwarten sind (Inventar-Nr. 425, 467, 483 und 530). Zwei dieser Objekte sind zudem im Eigentum der Zentralbahn, die als Bundesbetrieb ohnehin selbst für die Restaurierungskosten aufkommen muss.

Somit sind fünf Neuzugänge derzeit in einem unrenovierten Zustand (Inventar-Nr. 104, 153, 424, 453 und 468). Dies sind ein Grenzstein (Inventar-Nr. 424) und zwei stillgelegte militärische Anlagen (Inventar-Nr. 453 und 468), die auch in Zukunft keinerlei Erhaltungsmassnahmen bedürfen, das Wohnhaus Schachen (Inventar-Nr. 153) sowie das historische Hotel Krone (ohne Saalanbau) (Inventar-Nr. 104).

Aus heutiger Sicht ist es schwierig, verlässliche Aussagen zu den möglichen finanziellen Mehraufwendungen des Kantons aufgrund des vorliegenden Nachtrags zum Schutzplan Giswil zu machen. Diese hängen einerseits von der Anzahl und Grösse der Schutzobjekte ab, die Denkmalpflegebeiträge auslösen, sowie vom Umfang der tatsächlichen Restaurierungsarbeiten, die von den Grundeigentümern beschlossen werden. Andererseits ist es aber auch so, dass mit dem Inkrafttreten der letzten vier Schutzpläne im Jahr 2005 mit insgesamt 136 Kulturobjekten von regionaler und nationaler Bedeutung die jährlichen Kredite für Restaurierungsbeihilfen nicht im gleichen Ausmass erhöht worden sind, sondern im Gegenteil die Beitragssätze im Laufe der Jahre kontinuierlich nach unten korrigiert wurden, um die Balance zwischen Beitragsgesuchen und zur Verfügung stehenden Krediten aufrechtzuerhalten.

Die Unterschutzstellung der zusätzlichen Kulturobjekte von regionaler Bedeutung im vorliegenden Nachtrag zieht somit keine automatischen Mehrausgaben für den Kanton nach sich. Der Kanton Obwalden hat vielmehr jederzeit die Möglichkeit, seine finanziellen Aufwendungen im Bereich der Restaurierungsbeiträge selbst zu steuern.

Der Regierungsrat ist sich jedoch der Tatsache bewusst, dass die Unterschutzstellung von Kulturobjekten auch eine Verpflichtung bedeutet und die Restaurierungsbeiträge nicht beliebig reduziert werden können. Seit Inkrafttreten der Denkmalschutzverordnung 1990 werden die Mehraufwendungen, die eine fachgerechte Restaurierung mit traditionellen Handwerkstechniken gegenüber einer konventionellen Altbausanierung mit standardisierten Industrieprodukten mit sich bringen, mehrheitlich durch die Denkmalpflegebeiträge von Bund und Kanton abgedeckt. Bei der Festlegung der Restaurierungskredite und der Beitragssätze wird daher auch inskünftig darauf zu achten sein, dass dieses bewährte System erfolgreich weitergeführt werden kann. Wenn die denkmalpflegerisch bedingten Mehraufwendungen für die mehrheitlich privaten Eigentümer nicht mehr finanzierbar sind, droht die Denkmalpflege von der Förderin von fachgerechten Restaurierungen zur Bauverhinderin zu werden. Damit wären auch die grösstenteils dem lokalen Handwerksgewerbe zufließenden Aufträge im Umfang von jährlich rund zehn Millionen Franken gefährdet.

6. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der Nachtrag zum Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Giswil sinnvoll, notwendig und gerechtfertigt ist. Die zu erwartenden finanziellen Mehraufwendungen sind im Sinne des Verfassungsauftrags und der Langfriststrategie 2032+ gut eingesetzt. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, diesen Nachtrag zu genehmigen.

Beilagen:

- formeller Regierungsratsbeschluss mit Entwurf Kantonsratsbeschluss
- Inventarliste der Schutzobjekte Giswil von regionaler und nationaler Bedeutung